

„Unser sozialistisches Recht, das der Sicherheit und dem Wahl des Volkes dient, ist eine wichtige Garantie der sozialistischen Demokratie. Es schützt gleichermaßen unser gesellschaftliches und das persönliche Eigentum, es sichert die Grundlagen und Errungenschaften unserer sozialistischen Ordnung.“/9/

Diese These faßt mehrere Seiten des Wirkens des sozialistischen Rechts zusammen. Hierbei handelt es sich vor allem um folgende:

Mit Hilfe des sozialistischen Rechts wird das Handeln der Werktätigen in Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auf gesamtgesellschaftliche Erfordernisse einheitlich gelenkt. Es gewährt dazu Rechte und legt den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft verbindliche Pflichten auf, die sich aus den objektiven gesellschaftlichen Gesetzen herleiten.

Indem das sozialistische Recht subjektive Rechte gewährt und ihre Wahrnehmung in vielfältiger Weise wirksam garantiert, ist es selbst eine wichtige Bedingung der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, gibt es der Aktivität der Werktätigen Richtung und Spielraum, trägt es zur Organisierung ihrer schöpferischen Potenzen bei. In diesem Prozeß und unterstützt durch vielfältige Formen der Rechtserziehung der Werktätigen wird ihr Staats- und Rechtsbewußtsein gefestigt, erhält die sozialistische Demokratie immer neue Kräfte.

Eine andere Seite dieser wichtigen These bezieht sich auf die Einheit von sozialistischer Demokratie und Disziplin sowie deren Gewährleistung durch das Recht. Die Einheit von sozialistischer Demokratie und Disziplin wurzelt in der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, ihrer historischen Mission und den Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des Sozialismus und der Errichtung der kommunistischen Gesellschaft.

Das sozialistische Recht ist eines der Instrumente der Arbeiterklasse, ein politisch-staatliches Instrument, um das bewußte Handeln der Werktätigen einheitlich auf die erkannten gesellschaftlichen Notwendigkeiten zu richten, die dementsprechenden Verhaltensanforderungen durchzusetzen und schädliche oder gefährliche Verhaltensweisen zu unterbinden. Besondere Bedeutung kommt dem Schutz der gesellschaftlichen Werte, insbesondere dem gesellschaftlichen Eigentum und dem persönlichen Eigentum zu. Sie bilden das Ergebnis der gesellschaftlich nützlichen Arbeit der Werktätigen. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen wird erheblich dadurch beeinflußt, wie es gelingt, die verschiedenen Formen von Schädigungen des gesellschaftlichen und des persönlichen Eigentums zu mindern, insbesondere Straftaten gegen das gesellschaftliche und persönliche Eigentum und ihre Ursachen weiter zurückzuführen.

Eng hiermit verknüpft ist schließlich jener Aspekt der Entwicklung der sozialistischen Demokratie, der mit der Gewährleistung der Rechtssicherheit der Bürger zusammenhängt. Die Rechtssicherheit ist zu einem wichtigen Bedürfnis und Bestandteil des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft geworden. Ihre weitere Erhöhung ist ein echter Beitrag zur Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe. Die Rechtssicherheit schlägt ihrerseits in ökonomischen und anderen Ergebnissen bei der Lösung der Hauptaufgabe zu Buche.

Im Rechenschaftsbericht an den VIII. Parteitag der SED heißt es: „Die Rechtssicherheit ist ein wichtiger Faktor, der das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat festigt.“/10/ Dieses Vertrauen zum sozialistischen

Staat ist ein bedeutender Stimulus vielfältiger Aktivitäten.

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft eröffnet auch dem Kampf gegen Rechtsverletzungen und zu ihrer Vorbeugung effektiver zu nutzende Möglichkeiten. Daneben gilt es, die Rechtssicherheit der Bürger in der staatlichen Tätigkeit selbst und die Gewährleistung ihrer Rechte im täglichen Leben weiter auszubauen.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und der Gerichte — Ausdruck und Bedingung der sozialistischen Demokratie

Die politische Bedeutung der Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen ist nicht nur durch die wachsende Rolle des sozialistischen Rechts bedingt, sondern wurzelt in der steigenden Bewußtheit und Aktivität der Werktätigen, in der sich entwickelnden sozialistischen Demokratie selbst.

Die wachsende Effektivität der sozialistischen Demokratie, die Verbreiterung ihrer sozialen Basis widerspiegelt sich vor allem in den Volksvertretungen und ihrem steigenden Einfluß auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung./1/ Ihre rechtliche Grundlage findet diese Entwicklung vor allem im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 12. Juli 1973 (GBL I S. 313). In § 48 dieses Gesetzes wird geregelt, daß die Volksvertretungen als die obersten staatlichen Machtorgane im Territorium die Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Sicherheit und Ordnung, die Auswertung der Erfahrungen dieser Organe für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe sowie die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen über Sicherheit und Ordnung gegenüber den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern gewährleisten. Das wird ergänzt durch die Regelung, wonach die Volksvertretungen von den gewählten Richtern der Kreisgerichte Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegennehmen.

Das sind wichtige rechtliche Formen der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie. Darin drückt sich die Kontrolle der Wähler gegenüber den gewählten Richtern und die Rechenschaftspflicht der Gewählten gegenüber den Wählern aus. Diese staatsrechtliche Regelung garantiert die Machtausübung durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten in den Fragen der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit über die Volksvertretungen. Richterwahl, Rechenschaftspflicht und Kontrolle erweisen sich als wichtige Formen sozialistischer Demokratie und Machtverwirklichung.

Als staatliche Verkörperung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten sind die örtlichen Volksvertretungen wie keine andere staatliche Einrichtung geeignet und geschaffen, einen immer breiteren Kreis Werktätiger in die Kontrolle und Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung wirkungsvoll einzubeziehen. Auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED hob Genosse Ebert hervor:

„Sozialistische Volksvertretungen konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit nicht allein auf die Vorbereitung, sondern in besonderem Maße auf die Durchführung und die Kontrolle der gefaßten Beschlüsse und sehen im ständig enger werdenden Kontakt mit den Wäh-

/9/ Thesen, a. a. O., S. 22.

/10/ E. Honecker, a. a. O., S. 67.

/n/ vgl. G. Schüßler / G. Egler, „Die Kommunalwahlen 1974 — ein bedeutsames politisches Ereignis“, NJ 1974 S. 157 ff.